

A3

Antrag

Initiator*innen: Kreisvorstand

Titel: Beitragsordnung 2019 FF

Text

1 Beitragsordnung
2 des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremerhaven
3 (gültig mit Beschluss der KMV vom 19.01.2019)

4 **1. Mitgliedsbeiträge lt. Bundessatzung**

5 Der Mitgliedsbeitrag ohne Mandatstätigkeit beträgt bei uns wie überall in der
6 Republik 1 % des Nettoeinkommens.

7 Der Mindestbeitrag beträgt 5,00 Euro, etwa für Studenten.

8 Der Kreisverband ist berechtigt im Fall von besonderen finanziellen Härten eine
9 jeweilige Sonderregelung zu vereinbaren.

10 **2. – 6. Sonderbeiträge von Stadtverordneten, Dezernentinnen, Aufsichts- und** 11 **Verwaltungsmandaten**

12 2. Stadtverordnete der STVV zahlen monatlich 12,5 %, das sind 60,00 Euro ihrer
13 monatlichen Entschädigungen an den Kreisverband Bremerhaven von BÜNDNIS
14 90/DIE GRÜNEN.

15 3. Fraktionsvorsitz und stellvertretende/r Fraktionsvorsitz sowie die
16 BeisitzerInnen im
17 Stadtverordnetenvorstand rechnen entsprechend mit einem Beitrag von 12,5 %.

18 4. Aufsichts- und Verwaltungsratsmandate, die von Stadtverordneten,
19 DezernentInnen oder auch Mitgliedern wahrgenommen werden, führen zu einem
20 Beitrag von 15 % auf die gezahlten Bruttobeträge der gezahlten

21 Aufwandsentschädigungen an den Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

22 5. Hauptamtliche DezernentInnen zahlen monatlich mindestens 450,00 Euro, (zzgl.
23 der in 4. genannten Beiträge auf Aufsichtsratsmandate). Für DezernentInnen, die
24 nicht Mitglied der Grünen sind, von diesen aber berufen wurden, wird eine
25 Sonderregelung mit dem Kreisvorstand vereinbart.

26 6. Von der o.g. Regelungen kann abgewichen werden, wenn unterhaltspflichtige
27 Personen zu versorgen sind. Dies ermäßigt den zu zahlenden Beitrag je 50,00
28 Euro Beitragsschritt um 5 Euro, das bedeutet eine Beitragsminderung von je 10 %
29 auf den zu leistenden Beitrag, pro unterhaltspflichtiges Kind bzw. zu pflegenden
30 und versorgenden Angehörigen. Nachweise dazu sind dem/der SchatzmeisterIn
31 auf Verlangen vorzulegen. In Abstimmung mit dem/der SchatzmeisterIn sollte es
32 dennoch zu einem angemessenen Abgabeverhalten kommen.

33 **7. – 9. Berichts- und Transparenzpflichten**

34 7. Der/Die SchatzmeisterIn erstattet dem Kreisvorstand in der KMV jährlich
35 Bericht,

36 in dem die Einhaltung der vorgenannten Regeln mitgeteilt wird.

37 Wenn die Höhe der gezahlten Abführungen um weniger als 10 % von den zu
38 erwartenden Gesamtabführungen abweicht, wird der Mitgliederversammlung nur
39 das Gesamtergebnis berichtet.

40 Weicht aber die Höhe um mehr als 10 % von den zu erwartenden
41 Gesamteinnahmen ab, so hat der /die KreisschatzmeisterIn mit dem Vorstand
42 gemeinsam über weitere Schritte zu beraten.

43 Dies gilt zudem, wenn einzelne Personen mit mehr als 20 % ihrer zu zahlenden
44 jährlichen Sonderbeiträge säumig sind.

45 8. Um eine gerechte Abführung aus Aufsichts- und Verwaltungsratsmandate
46 Überprüfbar zu machen, ist ein Vertraulichkeitsbereich für die Angabe der
47 jeweiligen Mandatsträger zu den Bezügen einzuräumen und zu gewährleisten.
48 D. h., die Bezüge sind ggü. dem /der SchatzmeisterIn transparent zu machen.
49 SchatzmeisterIn, Vorstand und ebenfalls die RechnungsprüferInnen haben eine
50 Erklärung zur Vertraulichkeitwahrung dieser Beitragsdaten abzugeben. Diese
51 Vertraulichkeitwahrung nimmt aber die in 7. zuletzt sowie in 9. genannten
52 Hinweise auf nicht eingehaltene Beitragsregeln ausdrücklich aus.

53 9. Bei der Listenaufstellung für die 21. Legislaturperiode (in vier Jahren)
54 informiert

55 der/die SchatzmeisterIn die Wahlversammlung bei der Kandidatur. von
56 KandidatInnen, die mit der Zahlung gemäß dieses Beschlusses mit mehr als 5 %

57 in Verzug sind, über diesen, wenn die betroffene Person ihrer
58 Zahlungsverpflichtung entsprechend eines vorhergehenden Gespräches mit dem
59 Kreisschatzmeister, bzw. Kreisvorstand und der von beiden Seiten getroffenen
60 Vereinbarung nicht nachgekommen ist. Gleiches gilt für Nominierungen für
61 KandidatInnen auf Dezernentenstellen.